

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Automation and Robotics“
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Dortmund
vom 13. November 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automation and Robotics der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 03. September 2020 (AM 18/2020, Seite 74 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 7 (Wahlpflichtmodule und Studienschwerpunkt) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden zwischen drei Studienschwerpunkten. Es stehen folgende Studienschwerpunkte zur Wahl:
 - a) Process Automation
 - b) Robotics
 - c) Cognitive Systems
- (2) Im Wahlpflichtbereich des zweiten und dritten Semesters sind insgesamt 45 Leistungspunkte zu erwerben. Davon sind mindestens 30 Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen zu erwerben, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind. Die übrigen Wahlpflichtmodule sind aus dem Wahlpflichtkatalog frei wählbar. Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Umfang des Lehrstoffes angepasst und erbringen zwischen 3 und 10 Leistungspunkten, entsprechend sind je nach Wahl der oder des Studierenden zwischen 5 und 9 Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. April 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 27. Oktober 2025 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 09. Juli 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 13. November 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer